

Prospect

betreffend

450,000 Mark

auf den Grundstücken Mühlgasse 17, sowie Vor dem Nienburger Thor 3, 4 und 6 in Bernburg hypothekarisch sichergestellt, zu 103 % rückzahlbare 4½ % Anleihe der

Bernburger Maschinenfabrik Aktiengesellschaft in Bernburg

eingeteilt in 250 Theilschuldverschreibungen No. 1 bis 250 zu je 1000 M. und 400 dergleichen
No. 251 bis 650 zu je 500 M.

Die Bernburger Maschinenfabrik Aktiengesellschaft hat laut Beschluss ihrer Generalversammlung vom 25. November 1890 eine zur ersten Stelle auf ihren oben erwähnten Grundstücken hypothekarisch sicher zu stellende 4½ % Anleihe von im Höchstbetrage 450,000 M. bei der Bankhaus Gebr. Arnhold in Dresden behufs Absicherung der auf ihrem Grundbesitz lastenden Hypotheken im Gesamtbetrage von 200,000 M. und behufs Verstärkung ihrer Betriebsmittel unter folgenden Bedingungen aufgenommen:

Anleihe-Bedingungen:

§ 1. Die obengenannte Aktiengesellschaft nimmt eine Anleihe bis zum Höchstbetrage von M. 450,000, in Wörtern: Vierhundertundfünfzig Tausend Mark bei dem Bankhaus Gebr. Arnhold in Dresden auf, wofür das letztere jedesmal über den Betrag der nach und nach geschuldeten Anleihesumme, noch und noch bis zu 250 Stück auf den Namen des genannten Emissionshauses oder dessen Ordes lautende, mit den fortlaufenden Nummern 1 bis 250 versehene Theilschuldverschreibungen über je M. 1000 und bis zu 400 Stück dergleichen mit den fortlaufenden Nummern 251 bis 650 versehene Theilschuldverschreibungen über je M. 500 erhält.

§ 2. Die gesuchte Anleihe wird mit 4½ % jährlich in am 2. Januar und 1. Juli vorauszahligen Raten verzinst.

Den Theilschuldverschreibungen werden 20 halbjährliche Binschelne, sowie je ein Erneuerungsschein zur Erteilung einer neuen Reihe von Binschelnen beigegeben. Die Binsen werden gegen Einlieferung der Binschelne bei der Kasse der Gesellschaft, sowie bei den Herren Gebr. Arnhold in Dresden und bei dem Bernburger Bankverein Witschmann & Co. gezahlt.

§ 3. Die Vergütung der Theilschuldverschreibungen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben nach Wahrheit dieser Bedingungen zur Rückzahlung fällig werden. Wird der Betrag dicker Theilschuldverschreibungen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Binschelne, welche später als am Fälligkeitstage der Theilschuldverschreibungen verfallen, sowie die Erneuerungsscheine mit den fälligen Theilschuldverschreibungen zusammen eingeliefert werden. Gleichzeitig dies nicht, so wird der Betrag der fälligen Binschelne bei der Einlösung der Stücke selbst von dem Kapitalbetrage gefügt.

Nicht erhobene Binschelne verfallen zu Gunsten der Darlehnsnehmerin in vier Jahren nach dem Schluß des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

§ 4. Von dem Anleihekapital werden von und mit dem 1. Januar 1901 beginnend durch Auslösung der entsprechenden Anzahl von Theilschuldverschreibungen höchst 1½ % jährlich der durch Tilgung erforderten Zinsen getilgt. Die erste Auslösung erfolgt spätestens am 30. Juni 1900.

Neben die Auslösung ist ein notarielles Protokoll anzuhalten und eine belegwürdige Abschrift desselben den Herren Gebr. Arnhold zu übermitteln. Der Schuldnerin steht es frei, vom 1. Januar 1901 ab nach vorausgegangener leidenschaftlicher Kündigung auch ältere Auslösungen oder die vollständige Kündigung der Anleihe bzw. des jeweiligen Restes vorzunehmen oder die Anleihe ganz oder teilweise durch freibändigen Aufkauf der Theilschuldverschreibungen zu tilgen.

Die gejogenen Nummern werden unmittelbar nach der Auslösung von der Schuldnerin in den Gesellschaftsbüchern zur Rückzahlung geführt.

§ 5. Die Rückzahlung der ausgelösten und geführten Theilschuldverschreibungen hat gegen deren Einlieferung bei der Kasse der Schuldnerin, sowie bei dem Bankhaus Gebr. Arnhold und dem Bernburger Bankverein Witschmann & Co. mit M. 1000 bzw. M. 515 für jede Theilschuldverschreibung zu gelten.

Letztere haben für die Einlösung der Binschelne und ausgelösten Stücke eine Provision von 1½ % von den jeweils durch ihre Vermittelung zur Rückzahlung kommenden Beträgen von der Schuldnerin zu erhalten, welche Provision bei Auflösung dieser Verträge gleichzeitig zu verfügen ist.

§ 6. Das Bankhaus Gebr. Arnhold wird zwar die ausgereichten Theilschuldverschreibungen weiter begeben, es behält sich aber vor, dieselben entweder ganz oder teilweise für sich zu behalten, oder ganz oder teilweise für eigene Rechnung oder als Incasso-Mandatate für Dritte wieder zurück zu entziehen.

Bei Sicherstellung für die Gesamtkonsum der Anleihe und der Verträge derselben, welche die Herren Gebr. Arnhold selbst behalten, oder für eigene Rechnung, oder als Incasso-Mandatate für Dritte zurückzuwerben sollten, ferner für alle Ansprüche an Kapital, Binsen, Provisionen, Kosten und Schäden, sowie überhaupt zur Sicherstellung aller Ansprüche des genannten Bankhauses aus diesem Schuldverhältnisse einschließlich aller bei der derzeitigen Rückzahlung Einbehaltung bezw. Einlösung und Subsistationsweisen Geltendmachung entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Stempel, welche sämtlich Schuldnerin übernimmt, besteht nun hiermit Schuldnerin, vertreten durch ihren Vorstand, dem Stadtrath Lorenz Bodenbender in Bernburg, mit der Bitte um Eintragung in das Grundbuch dem genannten Bankhaus eine Sicherungshypothek im Betrage von M. 460,000, in Wörtern: Vierhundert und sechzig Tausend Mark, durch Vergleichung aller ihrer nachstehend aufgeführten Grundstücke unter der Verpflichtung zur Beschaffung unbedingt ersten Hypothekentanges:

- A. 1a) Engelscher und Malchinenbauanstalt mit Wohn- und Hintergebäuden, Hofraum, Wasserfaust mit Kunstbrunnen und Grotte in der Fischerstraße 1 K. Nr. 203 gosse in Bernburg P. 2 von 0,7305 ha
- 1b) Vormaliges Müngengebäude mit Hof und Hintergebäude in der Mühlstraße 1 ha in Bernburg B. 1820, P. 17.
- B. 1. Wohnhaus mit Zubehör vor dem Nienburger Thore in Bernburg B. 742 P. 3. K. Nr. 536 von 0,1355 ha,
2. Dampfseifensfabrik mit allem Zubehör vor dem Nienburger Thore in Bernburg P. 4/6 K. Nr. 525 von 1,8921 ha,
3. Gartenweg von 6 Fuß Breite derselbe;

erworben durch Umlaufbeschreibung vom 25. November 1890 — ad A. 1a und 1b eingetragen im Grundbuche von Bergstadt Bernburg Blatt 9, ad B. 1, 2 und 3 eingetragen im Grundbuche von Thalstadt Bernburg Blatt 869. — § 4)

§ 7. Diese nach § 6 beschaffte Sicherungshypothek soll, wie hiermit vereinbart wird, jedem einzelnen Theil der Gesamtanleihe zur Sicherstellung dienen, jedoch mit der Einschränkung:

- a) daß die Rechtsnachfolger des genannten Bankhauses ihren Anteil an der Sicherstellung lediglich durch dieses selbst vermittelte Rückübertragung der Theilschuldverschreibungen an derselbe gestellt machen, von dem genannten Bankhaus aber erst nach Auszahlung des auf die betreffenden Theilschuldverschreibungen entfallenden Geldes aus der Cautionshypothek Zahlung fordern, die Ausfertigung eines Zwischenhypothekeninstrumentes endlich aber einer anderen Urkunde außer den Theilschuldverschreibungen nicht verlangen können.

b) daß dem genannten Bankhaus unwillkürlich für alle Seiten das Recht verbleibt, alle Erforderungen hinsichtlich der einzutragenden Sicherungshypothek mit rechtswirksamer Kraft für alle Inhaber der Theilschuldverschreibungen abzugeben, namentlich Löschungen, Pfändungsrechte, sowie Abtretungen zu erläutern und deren Eintragung im Grund- und Hypothekurbuche zu bewilligen, auch die Inhaber der Theilschuldverschreibungen im Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren zu vertreten und die dabei zur Erhebung gelangten Verträge in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren.

Für die Wahrnehmung der Interessen der Inhaber der Theilschuldverschreibungen erhält das Bankhaus Gebr. Arnhold eine Vergütung von einem und einem halben Prozent vom Nominalbetrag der erzielten Anleihe jährlich von der Aktiengesellschaft.

§ 8. Das Bankhaus Gebr. Arnhold darf die gesuchte Cautionshypothek von M. 460,000 erst nach vollständiger Tilgung der ganzen Anleihe lösen bzw. nur gegen Rückgabe lösbarer Theilschuldverschreibungen den Betrag derselben von der ihnen befreit Sicherungshypothek abschreiben lassen, auch einzelne Pfandgrundstücke oder einzelne Theile derselben aus dem Pfandverbande nur dann entlassen, wenn ihm ein Betrag von cassierten Theilschuldverschreibungen von der Schuldnerin ausgeschieft wird, welcher dem ermittelten Wert der betr. zu entlassenden Grundstücke oder Grundschaftsfläche gleichkommt. Abgesehen von den seitens des genannten Bankhauses ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen wird ebenfalls den Inhabern der Theilschuldverschreibungen gegenüber durch Begebung der letzteren nicht verhaftet.

§ 9. Für den Fall, daß die Schuldnerin sich auflösen, oder ihre Zahlungen einstellen, oder die Pfandgrundstücke, oder einzelne derselben, oder einen Theil derselben ohne Zustimmung des genannten Bankhauses veräußern sollte, oder ihren Verbindlichkeiten wegen bedingungsgemäß und pünktlicher Vergütung und Rückzahlung der aufzunehmenden Anleihe oder eines Theiles derselben nicht nachkommen sollte, verpflichtet sich die Schuldnerin hiermit, dem Bankhaus Gebr. Arnhold, gleichviel ob dasselbe dann noch oder wiederum — Inhaber oder Incasso-Mandatär der Theilschuldverschreibungen sein wird, oder ob sich dieselben im Besitz Dritter befinden werden, einen Betrag in der Höhe, wie er zur Befriedigung sämtlicher noch nicht zurückgezahlter Theilschuldverschreibungen sowie aller Nebenforderungen nötig sein würde, zu bezahlen, damit das Bankhaus Gebr. Arnhold mit dem auf diese Weise erlangten Betrage die Inhaber der Theilschuldverschreibungen wegen ihrer Forderungen aus letzteren an Kapital, Binsen und Kosten anteilig befriedige. Werden Binsen oder Kapitalbezüge nicht pünktlich bei Fälligkeit gezahlt, so kann auch jeder Inhaber einer Theilschuldverschreibung die Rückzahlung seines Kapitals unabhängig von der Schuldnerin verlangen.

Die Schuldnerin ist verpflichtet, dem Bankhaus Gebr. Arnhold die erfolgte bedingungsgemäß und pünktliche Vergütung und Rückzahlung der Theilschuldverschreibungen nachzuweisen. § 10. Die Schuldnerin nimmt für jeden diebstahlsgeschäft betreffenden Rechtsstreit ihren Gerichtsstand in Dresden und unterwichtet sich dem dort geltenden Rechte.

§ 11. Im Falle das Bankhaus Gebr. Arnhold vor gänzlicher Tilgung des Darlehns in Liquidation treten sollte, sind von ihm oder der Schuldnerin die Inhaber der Theilschuldverschreibungen in den Gesellschaftsbüchern mit einer Eintragsurkunde von 14 Tagen zu einer Generalversammlung einzuladen, in welcher die Mehrheit der Gesellschaftern bezw. durch Vollmacht vertretenen Inhaber von Theilschuldverschreibungen entscheidet und dasjenige Bankinstitut oder Bankhaus wählt, welches weiterhin in derselben Weise wie das Bankhaus Gebr. Arnhold zu fungieren hat und auf welches die bestellte Sicherungshypothek zu cediren und umzuschreiben, oder sonstwie dies nicht angängig, unter Befüllung der dem dort geltenden Rechte.

§ 12. Auf die Kraftlosklärung abhanden gekommener oder vernichteter Theilschuldverschreibungen, sowie auf abhanden gekommener oder vernichtete Erneuerungsscheine finden die jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Der in § 801 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1806 vorgelesene Anspruch bezüglich des abhanden gekommenen oder vernichteten Binschelne wird ausgeschlossen. Der Ausschluß dieses Anspruches ist auf den Binschelne zu vermerken.

Das gleiche Verfahren tritt ein hinsichtlich des etwa an Stelle des Bankhauses Gebr. Arnhold tretenden Bankinstitutes oder Bankhauses.

Die Schuldnerin verpflichtet sich, alle durch den Eintritt einer solchen Eventualität entstehenden Kosten zu tragen.

§ 13. Auf die Kraftlosklärung abhanden gekommener oder vernichteter Theilschuldverschreibungen, sowie auf abhanden gekommener oder vernichtete Erneuerungsscheine finden die jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Der in § 801 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1806 vorgelesene Anspruch bezüglich des abhanden gekommenen oder vernichteten Binschelne wird ausgeschlossen. Der Ausschluß dieses Anspruches ist auf den Binschelne zu vermerken.

Verlehrte oder beschädigte Theilschuldverschreibungen, deren wesentlicher Inhalt noch mit Sicherheit zu erkennen ist, können von der Darlehnsnehmerin auf Antrag und Kosten des derzeitigen Inhabers gegen Rückgabe des verletzten Stücke durch neue ersetzt werden.

In allen die ausgegebenen Theilschuldverschreibungen, namentlich deren Vergütung und Verzahlung oder Rückerstattung betreffenden Angelegenheiten genügt die einmalige Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger, im "Amtsblatt" des Reichs zu Dresden und im "Anhalter Courier" in Bernburg.

Falls daß eine oder andere dieser Blätter eingehen sollte, bestimmt der Vorstand der schuldhaften Gesellschaft an Stelle derselben ein anderes Blatt. Eine besondere Benachrichtigung sei bischlich oder gerichtlich, kann im Inhaber der Theilschuldverschreibungen verlangen.

Hierzu wird noch bemerkt:

1. Die Theilschuldverschreibungen tragen die eigenhändige Unterschrift des Vorstandes der Gesellschaft.
2. Bei der Verjährung des Anspruchs aus gefälschten oder ausgelösten Theilschuldverschreibungen sind die gefälschten Bestimmungen maßgebend.
3. Der Cautionshypothek geben zur Zeit

80,000 M. für die Sparkasse des Kreises Bernburg,

120,000 " für die Gläubigerin

voraus, welche von der Gesellschaft zu den zunächst zulässigen Terminen und zwar die erstmals Hypothek zum 10. September a. c., die leichtgenannte zum 10. Juni a. c. zur Rückzahlung gefälscht werden sind. Bis zur Rückzahlung werden von dem Bankhaus Gebr. Arnhold 200,000 M. zurückbehalten.

4. Der für die obgedachte Anleihe hypothekarisch verpfändete Grundbesitz der Gesellschaft ist am 1. Juli 1899 von den Gerichtsschöppen Herren Oberamtmann Albert Prömmel und Paul Winkler in Bernburg auf 125,000 M., die darauf befindlichen Gebäude sind am 21. Juni 1899 von den vereidigten Taxatoren Herren Architekt Schwarzenberger und Maurermeister Scharf in Bernburg auf 416,870 M. Grund und Boden nebst Gebäuden zusammen also auf 541,870 M. taxirt worden. Die Hypothek erstreckt sich auch auf das Zubehör der verpfändeten

(Fortsetzung nächste Seite.)